

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 29.07.1997

Bauleitplanung der Stadt Koblenz

- a) Bebauungsplan Nr. 54: Erweiterung Bienenstück (Änderung Nr. 1)
- b) Bebauungsplan Nr. 290: Gewerbegebiet an der B 42
- c) Bebauungsplan Nr. 164g: Sanierungsgebiet Ehrenbreitstein; Bereich zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße / Helfensteinstraße / Humboldtstraße / Kapuzinerstraße

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 08. und 09. 07. 1997, Aktenzeichen zu a) und b): 379-06 und zu c): 379-5112-1c, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden. Gemäß § 12 BauGB treten die Bebauungspläne bzw. der Änderungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die v. g. rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Text) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab **29. 07. 1997** bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung; auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 25. Juli 1997

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:
Maahs, Bürgermeister

Vorstehend Ablichtung wird als mit der

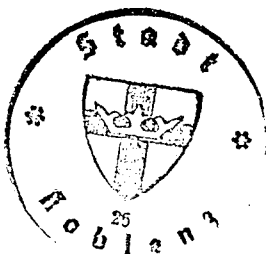
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 29.07.1997

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtamtmann



Auszug gefertigt
29/07/97